

Bezirksverband Münster

- Satzung -



Satzung für den Bezirksverband Münster der Partei Alternative für Deutschland, Stand 16.02.2017

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezirksbezeichnung Bezirksverband Münster. Die Kurzbezeichnung lautet AfD BV Münster oder auch BVMS.
- (2) Der Bezirksverband (BV) hat seinen Sitz in Münster. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Regierungsbezirk Münster.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Bezirksverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes, deren Satzungen dieser Bezirkssatzung vorgehen.
- (2) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände, die auf Beschluss des Landesvorstands gegründet werden.
- (3) Die nachgeordneten Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen der Bezirkssatzung jedoch nicht widersprechen. Vor Beschluss einer eigenen Kreissatzung gilt diese Bezirkssatzung entsprechend.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die Kreisverbände an die Weisungen des Bezirksvorstandes gebunden, der selbst Weisungen vom Landes- und Bundesvorstand folgt.
- (5) Im Innenverhältnis haftet der Bezirksverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Kreisverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.
- (3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Bezirksvorstand auf.

§ 4 – Organe des Bezirksverbandes

Bezirksverband Münster

- Satzung -



Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. der Bezirksparteitag,
- b. der Bezirksvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlungen.

§ 5 – Der Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bezirksparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Bezirksparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über die Bezirkssatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet der Sprecher und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein/zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, welche an die Stelle des/der Ausgeschiedenen tritt/treten.

Der verbliebene Bezirksvorstand hat einen Bezirksparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.

(3a) Der Bezirksparteitag kann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen, wenn mindestens 50% der satzungsmäßig stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(4) Zum Mitglied des Bezirksvorstands, als Rechnungsprüfer und Landesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Bezirksparteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Bezirksparteitag findet durch Beschluss des Bezirksvorstands als Delegiertenversammlung oder als Mitgliederversammlung statt.

Bei Mitgliederversammlungen gilt:

Alle Mitglieder des BVMS sind stimmberechtigt, soweit keine Abweichung nach §5 (7) vorliegt.

Bei Delegiertenversammlungen gilt:

Bezirksverband Münster - Satzung -



Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene zehn Mitglieder. Es ist auf den Mitgliederbestand zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag abzustellen. Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbands sein. Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich der Bezirks- und Landesgeschäftsstelle, behelfsweise soweit dem jeweiligen Vorstand direkt sofern keine offizielle Geschäftsstelle eingerichtet ist. Vor dem Bezirksparteitag teilen die Kreisverbände dem Bezirksvorstand mit, welche der gewählten Delegierten teilnehmen.

Mitglieder des Bezirksvorstands, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als

Mitglieder des Bezirksparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Bezirksparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder nach Abs. 6 b. keine Berücksichtigung.

(8) Ein ordentlicher Bezirksparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von zwei Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Kreisverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(9) Anträge zum Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen und durch den Bezirksvorstand sieben Tage vor dem Parteitag zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Delegierten oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) Außerordentliche Bezirksparteitage müssen durch den Bezirksvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch entweder

- a. Beschlüsse von mindestens zwei Kreisverbänden,
- b. mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Bezirksverbandes,
- c. Beschluss des Bezirksvorstandes oder
- d. Beschluss des Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) Zwischen zwei außerordentlichen Bezirksparteitagen muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Landes- oder der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(12) Der Bezirksparteitag wird durch einen Vertreter des Bezirks- oder Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

Bezirksverband Münster

- Satzung -



(13) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Bezirksparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landesvorstand und den Kreisverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Der Bezirksvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Insbesondere soll aus jedem Kreisverband ein Mitglied durch Wahl oder Kooptation im Vorstand vertreten sein.

(3) Der Bezirksvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. In dringenden Fällen und bei Einverständnis von mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(4) Der Bezirksvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Regierungsbezirk Münster betreffend im Sinne der Beschlüsse des Bezirksparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Umlaufbeschlüsse können in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens 75% aller Vorstandsmitglieder an der entsprechenden Abstimmung teilnehmen.

Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt

(5) Die Mitglieder des inneren Bezirksvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Bezirksverbandes teilzunehmen.

§ 7 – Wahlkreisversammlungen

Bezirksverband Münster

- Satzung -



- (1) Zur Aufstellung von Wahlkreiskandidaten können Wahlkreisversammlungen einberufen werden, zu denen der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen die in dem Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder einlädt.
- (2) Wenn ein Wahlkreis vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegt, kann der Bezirksvorstand das Einladungsrecht an diesen Kreisverband delegieren.
- (3) Wenn ein Wahlkreis über die Bezirksgrenzen hinausgeht, klärt der Bezirksvorstand die Frage der Einladung mit dem oder den betreffenden Nachbarbezirken. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für Landeswahlversammlungen entsprechend.

§8 – Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.
- (2) Der Bezirksverband führt personenbezogene Daten nur zum Zwecke der Mitgliederverwaltung & -information.
- (3) Der Sprecher erhält vom Landesverband eine regelmäßig aktualisierte Mitgliederliste, die zunächst grundsätzlich an niemanden weitergeleitet werden darf.
 - (4) Soweit andere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte zur Ausübung der ihnen beauftragten Aufgaben Zugriff auf die Mitgliederliste oder Teile daraus benötigen, ist vor der Weitergabe der Daten ein Vorstandsbeschluss zu treffen, aus dem hervorgeht, wer zu welchem Zweck welchen Datenumfang erhält.
 - a. Durch den Vorstandsbeschluss dürfen ausschließlich Daten freigegeben werden, die für die Erfüllung der Aufgabe zwingend notwendig sind. Dies betrifft sowohl einzelne Daten zu einer Person, als auch den Umfang der Personendatensätze (Beispielsweise Status „Mitglied“, „Mitglied in Prüfung“ oder „Förderer“).
 - b. Der Vorstandsbeschluss ist ggü. dem Landesverband schriftlich zu dokumentieren.
 - c. Die Beschlüsse mit Details zu Empfänger, Umfang und Zweck sind den Mitgliedern im Zuge des Rechenschaftsberichtes zu berichten.
 - d. Daten die einer Person durch einen Beschluss zugänglich gemacht wurden, dürfen von dieser Person nicht an weitere Personen weitergegeben werden, es sei denn der Vorstandsbeschluss regelt dies.
 - (5) Zugriff auf Mitgliederdaten erhält nur, wer die Datenschutzerklärung der Alternative für Deutschland unterzeichnet hat.
 - (6) Soweit die Satzung einer Untergliederung zu diesem Gegenstand keine Regelung enthält oder eine Satzung nicht vorhanden ist, ist dieser Paragraph entsprechend

Bezirksverband Münster

- Satzung -



§ 9 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Bezirksparteitages beim Bezirksvorstand eingegangen ist und durch den Bezirksvorstand sieben Tage vor dem Bezirksparteitag an alle Delegierten bzw. Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 10 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 11 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Bezirksverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Beschlüsse und Wahlen des Bezirksparteitags können innerhalb von vier Wochen nach dem Bezirksparteitag vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden. Das Landesschiedsgericht ist auch für sonstige Streitigkeiten innerhalb des Bezirksverbandes und der Kreisverbände sowie zwischen diesen zuständig.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Bezirksparteitag am 21.06.2014 in Kraft.

(5) Der Gründungsparteitag am 14. Mai 2013 wird als Mitgliederversammlung ohne Delegierte durchgeführt. Das gilt auch für weitere Bezirksparteitage, solange noch nicht alle Kreisverbände gegründet sind.